

Freiburg im Breisgau, den 10. März 1972

Bußgottesdienste — Einzelbeichte. — Verlautbarung der Deutschen Bischofskonferenz zur Verantwortung für das ungeborene Leben. — Wort der katholischen Bischöfe zu den Betriebsratswahlen. — Heilige Öle 1972. — Fastenopfer der Kinder für die Kinderseelsorge in Mitteleuropa. — Opfergang der Kommunionkinder und der Firmlinge für die Katholische Diasporakinderhilfe Paderborn. — Urlaubers-Seelsorge 1972 an der jugoslawischen Adria. — Wohnung für Ruhestandsgeistlichen. — Angebote. — Priesterexerzitien und -kurse. — Ernennung. — Im Herrn sind verschieden.



Nr. 30

### Bußgottesdienste — Einzelbeichte

Immer wieder entsteht Uneinigkeit und Verwirrung wegen des falsch verstandenen Bußgottesdienstes: Darum ist es meine Pflicht als Bischof, dem die Sorge um richtige Spendung der Sakramente und die Einheit der Gemeinden aufgetragen ist, zu diesen Fragen ein klares Wort zu sagen:

1. Bußgottesdienste sind eine wertvolle Bereicherung des christlichen Lebens. In ihnen wird der Gemeinde, nicht nur dem Einzelnen, Gottes Wort verkündet, das zur Umkehr ruft. Gemeinsam spricht die Gemeinde das Bekenntnis der Schuld, gemeinsam richtet sie die Bitte um Vergebung an den barmherzigen Gott. Bußgottesdienste, besonders während der Bußzeiten des Kirchenjahres, haben den Sinn, die Gewissen und Herzen für die Erneuerung des Lebens aus dem Glauben zu öffnen.

2. Bußgottesdienste sind niemals Ersatz oder eine neue Form des Bußsakramentes. Das Sakrament der Buße wird nur in der Einzelbeichte gespendet. Das Sakrament ist wirksames Zeichen der Vergebung, österliches Geschenk des Auferstandenen.

3. Wer eine schwere Sünde (Todsünde) begangen hat, ist zur Einzelbeichte streng verpflichtet. Mit der Teilnahme an einem Bußgottesdienst wird diese Verpflichtung nicht erfüllt. (Nur in Notlagen, Krieg usw. erteilt die Kirche die allgemeine Lossprechung mit der Auflage, die schweren Sünden baldmöglichst in der Einzelbeichte zu bekennen.)

4. Auch bei läßlichen Sünden ist die Einzelbeichte von hohem Wert. Ich bitte die Gläubigen, gerade in

der österlichen Zeit, durch die Teilnahme an einem Bußgottesdienst und persönlicher Gewissensprüfung bereitet, das Sakrament der Vergebung zu empfangen. Der Wert der Einzelbeichte kann durch Bußgottesdienste nicht ersetzt werden.

Beide Formen, Einzelbeichte und Bußgottesdienst haben ihren eigenen nicht einfach austauschbaren Sinn in der Umkehr des Herzens zu Gott, zu der uns das Evangelium ruft.

5. Ich bitte die Priester, diese gültige kirchliche Lehre klar und eindeutig zu verkünden und besonders in der österlichen Zeit reichlich Gelegenheit zur persönlichen Beichte zu geben.

6. Die Erneuerung der persönlichen Beichte ist eine der wichtigsten pastoralen Aufgaben angesichts der um sich greifenden Entpersönlichung des Lebens. — Lassen wir jetzt nicht das fallen, was in der Kirche sich als Quelle der Erneuerung des inneren Menschen und der kirchlichen Gemeinschaft bewährt hat!

Freiburg i. Br., den 4. März 1972

Erzbischof

Nr. 31

### Verlautbarung der Deutschen Bischofskonferenz zur Verantwortung für das ungeborene Leben

Nach langjähriger Diskussion über die Reform der Strafvorschriften gegen den Schwangerschaftsabbruch liegen jetzt dem Deutschen Bundestag zwei Gesetzentwürfe zur Beschlußfassung vor. Wir Bischöfe haben bereits in unseren Verlautbarungen vom 25. September 1970 und vom 23. September 1971 betont, daß es eine der wesentlichen Pflichten

eines Rechtsstaates ist, das Leben zu schützen, und daß dieser Schutz uneingeschränkt auch dem ungeborenen Leben zusteht.

Das Zentralkomitee der deutschen Katholiken, Laiengremien und diözesane Räte, katholische Verbände und Zehntausende einzelner Christen haben sich inzwischen in gleicher Richtung zu Wort gemeldet.

Aus der Sorge um die Unantastbarkeit des menschlichen Lebens und um die Entwicklung unseres staatlichen Rechts wie aus der Verantwortung für unsere Gesellschaft betonen wir erneut:

Menschliches Leben beginnt mit der Keimzellenverschmelzung, also im Augenblick der Empfängnis. Von diesem Tag an ist das Leben unantastbar. Die Mutter hat kein Verfügungsrecht über das ungeborene Leben; denn das Kind im Mutterleib ist nicht Teil des Körpers der Mutter, sondern es ist eigenes und selbständiges Leben. Der Staat darf dieses Leben nicht der freien Verfügung überlassen; er ist vielmehr verpflichtet, das ungeborene Leben durch sein Strafrecht vor der Vernichtung zu schützen und durch soziale Maßnahmen zu fördern.

Die Kirche ist bereit, den in Not geratenen Frauen durch konkrete persönliche Hilfe wie mit ihren sozialen Einrichtungen beizustehen.

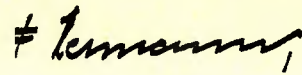
Dieser Schutzverpflichtung wird der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts nicht gerecht. Er überantwortet die Entscheidung über Leben und Tod nicht nur der Schwangeren und einem einzelnen Arzt, er weitet auch die Abtreibungsvoraussetzungen in einem Maße aus, daß die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung in ihrer praktischen Auswirkung einer generellen Freigabe des Schwangerschaftsabbruchs bedenklich nahe kommt.

Erst recht widerspricht die voraussetzungslose Freigabe der Abtreibung in den ersten drei Monaten der Schwangerschaft, wie sie der Gesetzentwurf einer Gruppe von Abgeordneten des Bundestages vorsieht, der unverzichtbaren staatlichen Schutzfunktion für das ungeborene Leben.

Gegen die in den Entwürfen geplante weitgehende Preisgabe des ungeborenen Lebens müssen wir Bischöfe uns in aller Form verwahren und Protest erheben. Wir wissen uns in diesem Protest auch mit den Bischöfen und den Gläubigen im anderen Teil Deutschlands einig. Wir appellieren erneut an alle Abgeordneten des Deutschen Bundestages, den vorgelegten Gesetzesentwürfen die Zustimmung zu versagen und nur ein Gesetz anzunehmen, das dem ungeborenen Leben den ihm zustehenden Rechtsschutz garantiert.

Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 21. bis 24. Februar 1972 in Freising.

Für die Erzdiözese Freiburg



Erzbischof

Nr. 32

### Wort der katholischen Bischöfe zu den Betriebsratswahlen

Im Frühjahr dieses Jahres (von März bis Mai) finden in unserem Lande erneut Betriebsratswahlen statt. Das hierzu am 19. Januar 1972 in Kraft getretene neue Betriebsverfassungsgesetz hat die Rechte der Arbeitnehmer in vielen Punkten erweitert. Dies bedeutet, daß die Männer und Frauen, die in die Betriebsräte gewählt werden und auch die Jugendvertreter nunmehr vor noch größerer Verantwortung stehen werden als bisher. Hängt doch in einer Industriegesellschaft das persönliche Wohl der Berufstätigen weithin von den menschlichen und technischen Bedingungen ab, unter denen sie ihre tägliche Arbeit verrichten.

In den Betrieben darf nicht das Kapital, sondern muß der Mensch im Mittelpunkt stehen. Hier gilt der Grundsatz, daß die Ordnung der Dinge der Ordnung der Personen dienstbar werden muß und nicht umgekehrt. Weil in den Betrieben selbstverantwortliche Menschen zusammenarbeiten, muß unbeschadet der erforderlichen einheitlichen Werkleitung die aktive Beteiligung aller an der Unternehmungs-gestaltung gefördert werden (1).

Die in den verschiedenen Aufgabenbereichen der Betriebsräte zu treffenden Entscheidungen sind von großer Bedeutung für die Lösung der personellen Fragen und für die soziale und wirtschaftliche Gestaltung der Betriebe und Unternehmen. Sie sind um so schwieriger, je stärker sich die Verschiedenheit der Interessen und Gruppen in der Arbeits- und Berufswelt bemerkbar macht. Das Amt des Betriebsrats erfordert Verantwortungsbereitschaft, Sachkenntnis, Mut und Tatkraft. Wir Bischöfe richten deshalb drei Bitten an die katholischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:


1. Beteiligen Sie sich an der Vorbereitung und Durchführung der Betriebsratswahl. Informieren Sie sich über das Betriebsverfassungsgesetz. Sorgen Sie dafür, daß Kandidaten aufgestellt werden, die ihre eigenen Interessen zurückstellen und ihr Amt im Dienste am Menschen und zum Wohl des Betriebes ausüben.

2. Wenn Sie gebeten werden, für den Betriebsrat zu kandidieren, so scheuen Sie sich nicht aus Bequemlichkeit oder falsch verstandener Bescheidenheit davor zurück. In der Welt der Arbeit wird die Botschaft Christi nur soweit gegenwärtig und wirksam sein, als das Zeugnis der Christen reicht.

3. Lassen Sie nicht zu, daß extremistische Kräfte die vielfältigen Möglichkeiten der Mitbestimmung im Betriebsrat für ihre ideologischen oder politischen Zwecke mißbrauchen.

Freising, 22. Februar 1972

Für die Erzdiözese Freiburg

  
Erzbischof

Nr. 33

Ord. 23. 2. 72

### Heilige Öle 1972

Die heiligen Öle werden am Gründonnerstag, dem 30. März 1972, zwischen 10 und 12 Uhr, in der Kooperatur, Freiburg, Münsterplatz 36 a, ausgegeben.

Zur Deckung der Auslagen ist pro Pfarrei (Kuria) ein Beitrag von 5,— DM bei der Abholung zu entrichten.

Die Abholgefäße müssen dicht verschließbar sein und eine genügend große Öffnung haben (4—5 cm); zur Vermeidung von Verwechslungen müssen außerdem an Gefäß und Deckel — je nach Verwendungszweck — folgende Aufschriften eingraviert sein:

- O. C. (= Oleum Catechumenorum),
- O. I. (= Oleum Infirmorum),
- S. C. (= Sanctum Chrisma).

Nr. 34

Ord. 7. 3. 72

### Fastenopfer der Kinder für die Kinderseelsorge in Mitteldeutschland

Aus Ersparnisgründen sendet das Bonifatiuswerk der Kinder für das Fastenopfer der Kinder seit zwei Jahren keine gesonderten Dankschreiben an die Gemeinden.

Da den Kindern aber doch ein Dank gebührt, bitten wir die Priester unserer Diözese, bald nach dem Einsammeln des Fastenopfers den Kindern bzw. den Gemeinden den eingekommenen Betrag zu nennen und im Namen des Bonifatiuswerkes der Kinder zu danken. Dabei möge gesagt werden, daß dieses

Opfer der Kinder ganz der Kinderseelsorge in Mitteldeutschland zukommt für den Bau von Religionsunterrichtsräumen und Jugendheimen, für Ausbildung und Einsatz von Seelsorgehelferinnen, für Fahrzeuge, Benzin und Fahrgeld für Fahrten zum Gottesdienst und Religionsunterricht, für Bibeln, Katechismen, Einkehrtage für Kinder und vor allem für die in der Diaspora so notwendigen aber auch wirksamen „Religiösen Kinderwochen“.

Auch bittet das Bonifatiuswerk der Kinder noch einmal darum, das Fastenopfer getrennt von der Weißen-Sonntags-Kollekte der Erstkommunikanten einzusenden.

Nr. 35

Ord. 22. 2. 72

### Opfergang der Kommunionkinder und der Firmlinge für die Katholische Diasporakinderhilfe Paderborn

Die o. g. Kollekten bei den Kindern, (vgl. Kollektenplan Amtsblatt 71/S. 137) werden von der Katholischen Diasporakinderhilfe Paderborn zur finanziellen und materiellen Unterstützung der Kinderheime, Kindergärten und der Kommunionkinder in allen deutschen Diasporagebieten verwandt.

Im einzelnen bedeutet das: Neubau und Ausbau von Kinderheimen und Kindergärten; Beihilfen für Reparaturen; regelmäßige monatliche Überweisungen zur Aufrechterhaltung der konfessionellen Kinderheime; Vorbereitung von Kommunionkindern aus Randgebieten der Diasporagemeinden in Heimen; Zahlung eines Zuschusses zu den Fahrtkosten oder die teilweise bzw. ganze Ausstattung der Kommunionkinder, soweit eine Notwendigkeit und eine Befürwortung vorliegen.

Die Pfarreien werden gebeten, beide Opfergänge zu fördern und die Kinder in geeigneter Form über die Bedeutung ihrer Gabe zu unterrichten.

Zur Durchführung der Kollekten werden Opferbeutel und Dankbildchen versandt, deren Verwendung wir empfehlen.

Die Ergebnisse der Opfergänge sind wie folgt zu überweisen:

Erzbischöfl. Kollektur, Freiburg, PSchK Karlsruhe 2379

Zur Vermeidung von Rückfragen und Umbuchungen möge sehr darauf geachtet werden, daß insbesondere das Opfer der Kommunionkinder nicht zusammen mit dem Fastenopfer der Kinder eingezahlt wird.

Nr. 36

## Urlauber-Seelsorge 1972 an der jugoslawischen Adria

Das Pastoralamt der Diözese Graz-Seckau organisiert auch für den Sommer 1972 den Einsatz von Urlaubers-Seelsorgern für Touristen aus dem deutschen Sprachraum, die den Urlaub an der jugoslawischen Adria verbringen werden.

Als Einsatzorte sind vorgesehen:

Portorož	Biograd
Umag	Primošten
Porec	Split (Trogir)
Rovinj	Makarska
Crikvenica	Dubrovnik
Krk	Budva
Rab	Hvar
Mali Lošinj	Nvalija (Insel Pag)
Zadar	allenfalls noch Cavtat und Lopud

Diese Orte sollen von deutschsprachigen Seelsorgern in den Monaten Juli und August durchlaufend betreut werden, wobei nach Möglichkeit die nahe gelegenen Nachbarorte mitbetreut werden sollen.

Interessenten werden gebeten, sich möglichst bald, mit genauer Angabe des gewünschten Ortes und der in Betracht kommenden Zeit beim Pastoralamt der Diözese Graz-Seckau, 8010 GRAZ, Bischofsplatz Nr. 4, anzumelden.

Einsatzbedingungen: Freie Unterkunft (eventuell mit Frühstück) bei dem jeweiligen Ortspfarrer (oder nahe gelegenen Kloster) gegen Verpflichtung, sonntags bzw. samstags und feiertags deutschsprachige Gottesdienste zu halten und Beichtgelegenheit zu bieten, sowie mit dem vom Pastoralamt der Diözese Graz-Seckau zur Verfügung gestellten Werbematerial für den Besuch dieser Gottesdienste zu werben.

Die Praxis hat gezeigt, daß eine Mindesteinsatzdauer von 2 Wochen (3 Sonntagen) erforderlich ist. Erwünscht ist nach Möglichkeit ein eigener PKW, um auch die Nachbarorte betreuen zu können.

### Wohnung für Ruhestandsgeistliche

Ein Alters- und Erholungsheim, das von Ordensschwwestern geleitet wird, sucht ab sofort einen Hausgeistlichen. Unterkunft und Verpflegung (auch Diät) wird im Heim gewährt. Anfragen an: Kreisaltersheim 7487 Gammertingen, Tel.: 07574/2226.

## Angebote

Die Kath. Klinikgemeinde, 69 Heidelberg, Luisenstr. 14 hat eine Orgel mit 15 Register, 2 Manualen und Pedal abzugeben. Die Traktur ist elektro-pneumatisch. Baujahr 1950, Firma Dold, Freiburg. Näheres unter obiger Adresse.

Das Sanatorium Theresienbad in 7812 Bad Krozingen hat holzgeschnitzte Bildtafeln eines Kreuzwegs abzugeben. Größe der Tafel 62 x 76 cm. Anfragen sind direkt an die angegebene Adresse zu richten.

## Priesterexerzitien und -kurse

Hofheim (Taunus)

- |               |                                |
|---------------|--------------------------------|
| 10.—14. April | P. Dr. Sigfrid Klöckner<br>OFM |
| 12.—16. Juni  | P. Felix z. Löwenstein SJ      |
- Anmeldung: Exerzitienhaus St. Josef, 6238 Hofheim (Taunus) Postfach 119, Tel.: 06192/6384.

Bad Schönbrunn (Schweiz)

- |                |  |
|----------------|--|
| 22.—31. August | P. Herbert Wutz SJ<br>(Meditationen über<br>das Joh. Ev.)                                  |
| 18.—22. Sept.  | P. Werner Grätzer  |
| 13.—17. Nov.   | P. Josef Stierli   |
| 2.— 6. Okt.    | P. Hans Rotter SJ<br>(Krise und Neuorientierung<br>der Moraltheologie)                     |
| 20.—22. Nov.   | „Die Wahrheit am Krankenbett“<br>(Kurs für Krankenseelsorger,<br>Ärzte, Krankenschwestern) |

Anmeldung: Bildungshaus Bad Schönbrunn, CH 6311 Edlibach (bei Zug)

## Ernennung

Der Ministerpräsident von Baden-Württemberg hat Herrn Oberstudienrat Theodor Zeller, Offenburg, mit Wirkung vom 1. Juni 1971 zum Gymnasialprofessor ernannt.

## Im Herrn sind verschieden

27. Febr.: Bross Anton, Geistl. Rat, Prof. i. R., resign. Pfarrer von Ettenheim  
† in Offenburg
2. März: Hess Johannes, Geistl. Rat, Pfarrer von Hl. Dreifaltigkeit, Offenburg,  
† in Offenburg

## Erzbischöfliches Ordinariat